

Freiburg im Breisgau, den 28. Februar 2020

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020). — Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019. — Der Klimaschutz-Fonds der Erzdiözese Freiburg. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 179

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

die Situation vieler Christen im Heiligen Land ist bedrückend. Das Wort von der Perspektivlosigkeit macht die Runde. Palästinensische Christen erleben sich in doppelter Weise als ausgegrenzt: als Palästinenser, die immer noch keinen eigenen Staat haben, und als christliche Minderheit unter der großenteils muslimischen Bevölkerung. Viele sind schon ausgewandert; die Zahl der Ausreisewilligen ist nach wie vor hoch!

Aber es gibt auch Hoffnungszeichen. Dazu gehören die christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen im Westjordanland. Sie legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung von Juden, Christen und Muslimen und fördern damit eine offene und tolerante Atmosphäre. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Gemeinsamkeiten wie Unterschiede miteinander zu diskutieren und Stereotype zu überwinden.

Die Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen zu können. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner vor Ort stehen deshalb an ihrer Seite. Sie fördern kirchliches Leben und christliche Bildung. Sie, liebe Schwestern und Brüder, können mit Ihrer Spende bei der Palmsonntagskollekte diese wichtige Arbeit unterstützen und so an einer friedlichen und gerechten Entwicklung in der ganzen Region mitwirken.

Wir möchten Sie auch ermutigen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. So können Sie den christlichen Gemeinden im Lande Jesu persönlich begegnen. Viele Pilger machen die Erfahrung, wie sehr ihr eigenes Glaubensleben dadurch gewinnt. Mit Ihrer Pilgerfahrt zeigen Sie

zugleich den Christen im Heiligen Land, dass sie nicht vergessen und allein gelassen sind.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichsten Dank.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der vorstehende Aufruf wurde am 19. November 2019 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Kollekte, die am **Palmsonntag, dem 5. April 2020**, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese finden Sie im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 23/2019).

Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 99 50 65 - 0, info@dvhl.de, wird an die Pfarregemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung der Kollekte versenden. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: www.palmsonntagskollekte.de.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 19. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat am 16. Oktober 2019 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geändert:

1. § 1 Absatz 4 AKO

In § 1 Absatz 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„6Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. 7Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2. § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Absatz 3, 6 Absatz 4 und Absatz 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Absatz 3, 6 Absatz 4 oder Absatz 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ³In Fällen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Absatz 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3. § 11 Absatz 4 AKO

In § 11 Absatz 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„4Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4. § 11 Absatz 6 AKO

§ 11 Absatz 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5. § 13 Absatz 1 AKO

In § 13 Absatz 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6. § 22 Absatz 1 AKO

§ 22 Absatz 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7. § 22 Absatz 3 AKO

§ 22 Absatz 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8. § 4 Absatz 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Absatz 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9. § 4 Absatz 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Absatz 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens drei Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10. § 5 Absatz 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Absatz 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Absatz 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11. § 5 Absatz 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Absatz 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts-caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12. § 6 Absatz 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Absatz 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Die Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 11. Februar 2020



Erzbischof Stephan Burger

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Absatz 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als ei-

ner sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Absatz 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Absatz 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des

Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In §14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15. März 2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15. März 2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Die Beschlüsse wurden zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 1/2020 am 13. Januar 2020 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 11. Februar 2020



Erzbischof Stephan Burger

Mitteilung des Generalvikars

Nr. 182

Der Klimaschutz-Fonds der Erzdiözese Freiburg

1. Klimaneutrale Erzdiözese 2030

Die Erzdiözese Freiburg hat sich das Ziel gesetzt, im Energie- und Mobilitätsbereich bis zum Jahr 2030 als erste Diözese in Deutschland netto keine klimaschädlichen Gase mehr auszustoßen. Damit der Klimaschutz auch tatsächlich vorankommt, hat die Kirchensteuervertretung in ihrer Sitzung vom 23. November 2019 einen Klimaschutz-Fonds eingerichtet und ausgestattet. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die helfen, das Ziel CO₂-frei bis 2030 zu erreichen.

Die Mittel aus dem Klimaschutz-Fonds werden von der Kommission Schöpfung und Umwelt freigegeben. Die Kommission wird im Laufe des Jahres 2020 ein Vergabekonzept und -verfahren entwickeln.

Da das Klimaziel der Erzdiözese sehr ambitioniert ist, gilt es, keine Zeit zu verlieren. Jede Heizung, die heute noch mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, ist ein Hindernis. Daher hat sich die Kommission Schöpfung und Umwelt entschlossen, das Förderprogramm Erneuerbare Energie, das von 2008 bis 2014 aus dem Energie-Fonds gespeist wurde, für zunächst ein Jahr zu reaktivieren.

2. Investitionsförderprogramm Erneuerbare Energien II: Die Richtlinien

2.1 Präambel

Durch die verstärkte Förderung Erneuerbarer Energien soll eine bedeutende und dauerhafte Senkung des CO₂-Ausstoßes in kirchlichen Gebäuden erreicht werden. Dadurch, dass alle Kirchengemeinden und alle kirchlichen Einrichtungen antragsberechtigt sind, erzielt das Programm eine Breitenwirkung und löst ein Vielfaches an klimafreundlichen Investitionen aus.

In den Förderkriterien ist festgelegt, dass vor Antragsstellung ein Energie-Gutachten nach kirchlichem Standard erstellt werden muss. So wird gewährleistet, dass vor In-

vestitionsentscheidung und Bauplanung auch alle energiesparenden Maßnahmen an der Gebäudehülle abgewogen werden. Als Anreiz, den Energiebedarf durch bauliche Maßnahmen zu senken, gibt es im Bereich der Kirchengemeinden bereits eine erhöhte Bezuschussung aus dem Bauförderfonds. Der verbleibende Bedarf soll, so die Absicht, dann mit Erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Zusätzlich sind die Zuschussempfänger verpflichtet, einen Anlagen-Verantwortlichen zu benennen.

2.2 Ziele des Förderprogramms

Ziel der Förderung ist

- die deutliche und dauerhafte Senkung des CO₂-Ausstoßes in möglichst vielen kirchlichen Gebäuden.
- eine Abwägung aller energiesparenden Maßnahmen an der Gebäudehülle vor Bauplanung und Investitionsentscheidungen.
- der Aufbau und die Stärkung von Fachwissen bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern im Umgang mit der neu installierten Technik.

2.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sowie
- die selbständigen Rechtspersonen wie Vereine, Verbände oder Stiftungen
- und die unselbständigen Einrichtungen

der Erzdiözese Freiburg für Gebäude, die sich im grundbuchmäßigen oder wirtschaftlichen Eigentum der Antragsteller befinden.

2.4 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen für die Erneuerung von Heizungs-, Kühl-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, bei denen Erneuerbare Energien als Energieträger zum Einsatz kommen.

2.4.1 Heizungserneuerung und Warmwasserbereitung

Bei Heizung und Warmwasserbereitung ist die Verwendung folgender Energieträger oder Techniken förderfähig:

Energieträger/ Technik Besonderheiten

Solarthermie Gefördert werden Anlagen zur Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung und solaren Kühlung. Gefördert werden nur Komplettanlagen bestehend aus mindestens Kollektoren, Speicher, Pumpen- und Regeleinheit.

Holz Förderfähig sind Heizkesselanlagen, die mit den Energieträgern *Holzpellets*, *Holzhackschnitzel*, *Stückholz* betrieben werden.

Bioöle Förderfähig ist die Verwendung regional erzeugter Bioöle. Der Einsatz von z. B. Palmöl ist bei geförderten Anlagen nicht gestattet.

Biogas

Erdwärme (Wärmepumpe) Förderfähig sind Wärmepumpenanlagen für die Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser. Nicht förderfähig sind Wärmepumpen für die ausschließliche Bereitstellung von Warmwasser.

Förderbedingungen

Bauart: Wasser/Wasser oder Sole/Wasser

Energiebedarf: Der Heizwärmebedarf für das zu beheizende Gebäude muss kleiner als 100 kWh/m² und Jahr sein.

Heizungsart: Beheizung überwiegend über Flächenheizung (Fußboden, Wandheizflächen, ...). Der Anteil der Flächenheizung muss größer als 80 % der beheizten Fläche sein.

Nachweise: Über das Energie-Gutachten.

Fernwärme Herstellung eines Fernwärmeanschlusses, wenn die zur Verfügung gestellte Wärme zu mindestens aus 80 % aus einer oder mehreren der oben beschriebenen erneuerbaren Quellen kommt!

2.4.2 Kühlung und Lüftung

Systeme zur Kühlung und Klimatisierung, die mit Abwärme, Fernwärme, Solarthermie oder Grundwasser betrieben werden, sind förderfähig.

Für die Fernwärme gelten die Regeln aus Punkt 2.4.1 analog.

Für die Berechnung der CO₂-Einsparung wird eine Referenzanlage mit dem Energieträger Strom herangezogen.

2.4.3 Innovationen

Kommen weitere Innovative Erneuerbare Energieträger oder Techniken zum Einsatz, die hier nicht genannt werden, ist mit der Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt im Erzbischöflichen Ordinariat Rücksprache zu halten. Diese entscheidet über die Förderfähigkeit. Für die Höhe der Förderung gelten diese Richtlinien entsprechend.

2.5 Höhe der Förderung

Die Zuschusshöhe errechnet sich aus der durch die Investition eingesparten Menge CO₂ und setzt sich aus zwei Teilen zusammen, der Klimakomponente und dem Sockelbetrag.

2.5.1 Klimakomponente

Die Klimakomponente orientiert sich am Klimateffekt der Investition und errechnet sich aus der durch die Maßnahme eingesparten CO₂-Menge in Tonnen/Jahr.

Fördervoraussetzung ist eine Einsparung von mindestens drei Tonnen CO₂/Jahr. Nachgewiesen werden diese Einsparungen über die Berechnung im vorgelegten Energie-Gutachten.

Der Zuschuss je eingesparter Tonne CO₂/Jahr beträgt 350,00 Euro.

2.5.2 Sockelbetrag

Für den laufenden Aufwand wird unabhängig von der Höhe der Investitionssumme und von der CO₂-Einsparung zusätzlich ein Sockelbetrag in Höhe von 2.500,00 Euro als Zuschuss gewährt. Der Sockelbetrag wird nur im Zusammenhang mit einer CO₂-Einsparung von mindestens drei Tonnen CO₂/Jahr gewährt.

2.5.3 Deckelung

Der Zuschuss wird in seiner Höhe begrenzt auf

- 30 % der Investitionssumme und
- 30.000,00 Euro.

Je Kirchengemeinde bzw. Einrichtung und Jahr können Zuschüsse für maximal zwei Projekte gewährt werden.

(Bei Fernwärmeanschlüssen, bei denen u. U. keine oder nur geringe Investitionen anfallen, wird die Begrenzung des Zuschusses auf 30 % der Investitionssumme nicht angewendet.)

2.6 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Zur Beantragung muss ein von einem akkreditierten Gutachter nach kirchlichem Standard erstelltes Energie-Gutachten vorliegen, in dem die zu fördernden Maßnahmen enthalten sind.
- Bei den Kirchengemeinden muss eine Genehmigung der Maßnahme durch die HA 9 des Erzbischöflichen

Ordinariates vorliegen oder gleichzeitig mit beantragt werden. Bei den diözesanen Einrichtungen muss die Maßnahme in der jeweils geltenden Bewilligungssystematik für Baumaßnahmen genehmigt sein.

- Die Kirchengemeinde bzw. Einrichtung muss mit der Installation der neuen Anlage einen Energie-Beauftragten benennen. Diese/r Anlagen-Verantwortliche nimmt so bald als möglich an einer von der Diözese angebotenen Schulung bzw. Einweisung teil.
- Zur Inbetriebnahme ist die Anlage abzunehmen und sind die Nutzer bzw. der/die Energie-Beauftragte vom Installateur einzuweisen. Darüber ist ein Abnahme- und Einweisungsprotokoll zu erstellen.
- Vor Ablauf eines Jahres nach der Montage (noch innerhalb der Gewährleistungspflicht) der Anlage werden die Einstellungen der Regelung von einem Heizungsflüsterer zusammen mit dem Heizungsbauer überprüft und mit dem Ziel eines sparsamen und effizienten Anlagenbetriebs optimiert.
- Die Gemeinde bzw. Einrichtung muss bereit sein, ihre Anlagen und Gebäude im Rahmen von Informationsveranstaltungen anderen kirchlichen Verantwortlichen zugänglich zu machen und vorzustellen.
- Die Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein.

2.6.1 Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt **nach** Fertigstellung der Anlage und unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Abschlussrechnungen als Nachweis für die Inbetriebnahme,
- Abnahme- und Einweisungsprotokoll des Installateurs bzw. des Planungsbüros an den Nutzer und Energie-Beauftragten,
- Benennung des/der Energie-Beauftragten mit den Kontaktdaten,
- Zählerübersicht für den Start der Datenerfassung in der internetbasierten Verbrauchskontrolle.

2.6.2 Nichteinhaltung der Förderkriterien

Bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien wird der ausbezahlte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2.7 Antragsverfahren

2.7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle

Anträge sind schriftlich zu richten an:

Erzbischöfliches Ordinariat

Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt


Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Amtsblatt Nr. 5 · 28. Februar 2020
der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2,
79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 2 188 - 3 83,
caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8,
76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70,
Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzu-
stellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben
jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat
Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

2.7.2 Anträge

Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt
werden:

- Beschluss der jeweiligen, entscheidungsbefugten Gre-
mien zur Umsetzung der Maßnahme,
- Maßnahmenbeschreibung zum geplanten Vorhaben,
- Energie-Gutachten nach kirchlichem Standard, in dem
die beantragten Maßnahmen enthalten sind,
- Benennung eines Ansprechpartners für die Abwicklung,
- Finanzierungsplan.

Als Antragsdatum gilt der Zeitpunkt, zu dem alle erfor-
derlichen Unterlagen vollständig vorhanden sind.

2.7.3 Zusage/Bewilligungsbescheid

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Antragsteller
eine Zusage bzw. einen Bewilligungsbescheid.

2.8 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, selbst
wenn alle Förderrichtlinien eingehalten werden. Die An-
trags- und Bewilligungsstelle entscheidet über die För-
derfähigkeit.

2.9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in
Kraft. Die Richtlinie tritt außer Kraft, sobald die Kom-
mission Schöpfung und Umwelt ein aktualisiertes, auf das
Klimaschutzkonzept abgestimmtes Programm vorlegt,
spätestens jedoch zum 31. Dezember 2020.

Personalmeldungen

Nr. 183

Im Herrn sind verschieden

11. Febr.: Diakon *Bernhard Greef*, Seckach, † in Seckach

13. Febr.: Pater *Franz Hettel SDB*, Donaueschingen,
† in Donaueschingen

17. Febr.: Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Karl Oskar Jung*,
Allensbach-Hegne, † in Allensbach-Hegne

Pfarrer i. R., Geistl. Rat *Hugo Spinner*, Ettlin-
gen, † in Karlsbad-Langensteinbach